

Anlage zum Vertrag für Filmschaffende mit ***
vom ***

Allgemeine Bedingungen zum Regievertrag (RW)

Regisseur mit Korbmodell und Erlösbeteiligungsanspruch für Dokumentationen/Reportagen, die als vollfinanzierte Auftragsproduktionen hergestellt werden

Es handelt sich vorliegend um eine Dokumentation der Kategorie *1/***2/***3/***4/***5 gemäß der zwischen BVR, ZDF und Allianz Deutscher Produzenten abgeschlossenen 3. Gemeinsamen Vergütungsregel für Dokumentationen (Stand 01.01.2025)**

Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte. (Ist die Requisitenbeschaffung nicht unerheblich und sind für die Beschaffung von Requisiten üblicherweise Vergütungen vorgesehen, so erhält der Filmschaffende eine Vergütung, sofern die Einbringung und Vergütung schriftlich mit dem Filmhersteller vertraglich vereinbart ist.)
- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.
- 1.4.1 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 1.4.2 Dem Filmschaffenden bleiben seine von urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Vergütungsansprüche, nach §§ 20 b Abs. 2¹, 21, 22, 27 Abs. 2 und 3, 49, 60 h, 54, 63 a UrhG, vorbehalten. Der Filmschaffende erhält das einfache Recht, die Produktion im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit sowie zur nicht-kommerziellen Eigendarstellung (letzteres in Ausschnitten im Umfang von bis zu 3 min, jedoch nicht mehr als 25% der Gesamtlänge der Produktion) zu nutzen vorbehaltlich Rechte Dritter, die der Filmschaffende zu klären hat. Beim ZDF liegende Rechte überträgt das ZDF zu diesem Zweck auf den Regisseur als einfaches Recht. Das ZDF übernimmt hierfür keine Auskunftspflicht und keine Gewährleistung. Der Filmhersteller stellt ihm dafür die Produktion auf geeigneten Bild-Ton-Trägern (unkomprimiertes Dateiformat) gegen Kostenerstattung zur Verfügung, sofern die Rechte der übrigen Urheber- und Leistungsschutzberechtigten zur Nutzung geklärt sind.

2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
 - 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
 - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.

¹ Der Vergütungsanspruch des Filmschaffenden gegen das Kabelunternehmen wird vom ZDF gegenüber der ARGE Kabel gem. § 20b Abs. 2 S. 4 UrhG erfüllt. Der Vergütungsanspruch des Filmschaffenden geht damit auf das ZDF über. Insoweit wird auf die Abgrenzungsvereinbarung des ZDF mit den Verwertungsgesellschaften VG Wort, GVL und VG Bild-Kunst, die sich in der ARGE Kabel zusammengeschlossen haben, Bezug genommen.

- Mitumfasst sind
- Verteldienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
- 2.1.2 die Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
- 2.1.3 von der Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
- 2.1.4.1 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Leistung oder das Werk zu verwerten;
- 2.1.4.2 bei Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Kürzungen, Übersetzungen und Synchronisationen der Produktion (nachfolgend Bearbeitungen genannt) ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Filmschaffenden zu wahren.
- Der Filmschaffende soll vorher gehört werden, wenn die Änderungen wesentlich sind. Schadensersatzansprüche sind damit nicht verbunden. § 93 UrhG bleibt davon unberührt. Ist eine Bearbeitung der deutschsprachigen Fassung erforderlich, kann das ZDF dem Filmschaffenden die Möglichkeit geben, derartige Bearbeitungen selbst vorzunehmen. Wesentliche Bearbeitungen werden dem bearbeitenden Filmschaffenden branchenüblich vergütet.
- 2.1.5 die Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten in Programmvorschaue und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste) bei denen Text-, Ton- oder Bilddarstellungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcast“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF auch das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion oder die davon hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder oder Ausschnitte oder sonstigen im Zusammenhang mit der Produktion hergestellten Aufnahmen zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren aller Art sowie zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art unter Verwendung von Namen, Titeln, fiktiven oder tatsächlichen Figuren, Abbildungen, Stimmen, Szenen, Handlungsabläufen, Vorkommnissen und Gegenständen, die in einer Beziehung zu dem Werk oder der Produktion stehen, kommerziell zu nutzen sowie unter Verwendung derartiger Elemente aus dem Werk bzw. der Produktion für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Merchandising). Eingeschlossen sind auch sog. "Themen-Park"-Nutzungen sowie das Recht, das Werk / die Produktion ganz oder teilweise durch Herstellung und Vertrieb von Spielen / Computerspielen einschließlich interaktiver Computerspiele und/oder sonstiger Multimedia-Produktionen auszuwerten.

Handwritten signature and initials in blue ink.

- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten. Das ZDF wird den Filmschaffenden über die Aufnahme der neuen Nutzung unverzüglich unterrichten.
- 2.2 Eine Namensnennung erfolgt im Vor- und/oder Abspann. Im Vor- und/oder Abspann kann bei Doppelfunktion ein Name nur einmal genannt werden. Bei herausragender Produktion aus dem Bereich „Szenische Produktionen“, „Musikdramatische Werke“, „Theater- und Musikaufzeichnungen“, die durch eine besondere Leistung des Filmschaffenden gekennzeichnet ist, ist die Nennung des Namens im Vorspann unabhängig von der Nennung im Abspann möglich.
Die Nennung erfolgt ebenfalls im Werbematerial für den Film, wie Plakaten, Flyern, Covern (z. B. von DVDs) soweit die Nennung verhältnismäßig ist. Das ZDF soll seine Vertragspartner auf die Nennungsverpflichtung hinweisen.
Der Filmschaffende hat das Recht, seinen Namen aus berechtigten Gründen zurückzuziehen, wenn er in seinen Urheberpersönlichkeitsrechten (z. B. bei Bearbeitungen) verletzt sein sollte. Soweit keine berechtigten Interessen des ZDF entgegenstehen und wirtschaftlich vertretbar, wird der Namen des Filmschaffenden aus Vor- und Abspann entfernt.
- 2.3 Soweit innerhalb oder zusätzlich zur Erstvergütung eine gesondert ausgewiesene zusätzliche Vergütung für die Mitabgeltung der Nutzung von Ausschnitten aus der Produktion für CC-Lizenzen vereinbart wurde, gilt Folgendes: Das ZDF beschränkt sich regelmäßig auf BY SA-Lizenzen und eine Clip-Länge von maximal 5 Minuten, um eine kommerzielle Verwertung der Produktion nicht zu beeinträchtigen.

3. Verpflichtungen des Filmschaffenden

- 3.1 Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 nach Absprache zur Verfügung. Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten. Die Verwendung von diesen Fotografien ist durch den Filmschaffenden einmalig zu autorisieren und darf nur aus substantiellen Gründen hinsichtlich einzelner Bilder und nicht wider Treu und Glauben verweigert werden. Soweit der Regisseur bewusst im Rahmen der Erstellung des Bildes mitgewirkt hat, gilt die Autorisierung als erteilt. In Fällen, in denen das Bildnis nicht unter bewusster Mitwirkung des Regisseurs hergestellt wurde und in denen der Regisseur nicht das Hauptmotiv im Bild darstellt, gilt unabhängig von der Frage, ob die Regelung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG zur Anwendung gelangt, die Veröffentlichung als genehmigt.
- 3.2 Falls der Filmschaffende Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben bei Vertragsabschluss, spätestens jedoch bei Abnahme des Werk bzw. der Produktion dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Filmschaffende den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.3 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.

4. Vergütung

4.1 1. Korb – Vergütung für einen Nutzungszeitraum von 7 Jahren ab der Erstsendung

Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar (sog. 1. Korb) sind alle Ansprüche des Filmschaffenden aus diesem Vertrag für die Erstellung des Werkes/der Produktion, die Einräumung der Nutzungsrechte sowie die Erbringung aller sonstigen vertragsgegenständlichen Leistungen, einschließlich der Mitwirkung des Filmschaffenden bei evtl. notwendigen Synchronaufnahmen, auch wenn diese nach der im Vertrag genannten Produktionszeit erfolgen, für einen Zeitraum von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Erstsendung abgegolten, soweit im Folgenden nichts weiteres vereinbart ist. Innerhalb dieses Korbes können Nutzungen mit einem Wert von 26 Nutzungspunkten und bei Koproduktionen mit ORF und/oder SRF mit einem Wert von 28 Nutzungspunkten erfolgen:

Die Nutzungspunkte können wie folgt genutzt werden:

- Die Erstausstrahlung durch das ZDF **oder die Kopartner ORF und/oder SRF**) verbraucht jeweils einen Nutzungspunkt.
- Jede Ausstrahlung im **ZDF-Hauptprogramm** verbraucht 1 Nutzungspunkt, unabhängig von der Zeitschiene.
- **Eine Ausstrahlung in 3sat, phoenix, ARTE** verbraucht jeweils 1 Nutzungspunkt für beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 4 Monaten im jeweiligen Programm.
- **Eine Ausstrahlung in ZDFinfo, ZDFneo, KiKA** verbraucht jeweils 1 Nutzungspunkt für beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 3 Monaten im jeweiligen Programm.
- **Jeder Nutzungspunkt inkludiert jeweils eine Wiederholung innerhalb von 48 h** im jeweiligen

Programm (bei Berechnung der 48 h bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt), ausgenommen sind hiervon Wiederholungen in der Primetime von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr und/oder am Nachmittag von 12.01 Uhr bis 17.59 Uhr.

- **Für Koproduktionen mit ORF und/oder SRF gilt:** jeweils eine Wiederholung innerhalb von 48 h nach Erstausstrahlung (bei Berechnung der 48 h bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt) im Programm des ORF bzw. SRF ist mitabgegolten. Die Vergütung für weitere Wiederholungen mit ORF/SRF sind zwischen dem Filmschaffenden und ORF und/oder SRF zu vereinbaren und verbrauchen entsprechend keine Nutzungspunkte.
- **Mediatheknutzung (Online sendebegleitend und Online Only sowie wiederholend):** In den ersten 5 Jahren wird jeweils 1 Nutzungspunkt pro Jahr verbraucht (D.h. 5 Jahre Onlinenutzung verbrauchen 5 Nutzungspunkte). Eine Einstellung im 6. bis 7. Jahr verbraucht insgesamt 1 Nutzungspunkt.

Bei Überschreitung der vorgenannten Nutzungspunkte vor Ablauf des 7 Jahreszeitraumes wird ein neuer Korb ausgelöst.

Von der Vergütung des 1. Korbes nicht umfasst sind kommerzielle Verwertungen der Produktion nach Nummer 4.6 sowie neue Arten der Werknutzung nach Nummer 4.7, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannt waren. Für kommerzielle Verwertungen erhält der Filmschaffende eine Erlösbeteiligung nach Nummer 4.6, für eine neue Art der Werknutzung eine Vergütung nach Nummer 4.7.

Innerhalb der Laufzeit des 1. Korbes sind ferner in der Länge unbegrenzte Ausschnittsnutzungen abgegolten. Nach Ablauf des 1. Korbes ist bis zum Ende der Schutzfrist die Verwendung von Ausschnitten bis zu 5 Minuten abgegolten. Ausschnittsnutzungen über 5 Minuten nach Ablauf des 1. Korbes werden pro rata (anteiliger Vergütungssatz) vergütet, d.h. die weiteren Körbe werden durch ausschnittsweise Nutzungen nicht ausgelöst.

Darüber hinaus sind mit der Vergütung des 1. Korbes bis zum Ende der urheberrechtlichen Schutzfrist alle Nebenrechte wie Archivierungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Vorführungsrechte (Nummern 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4.1, 2.1.5) sowie Merchandising-Nutzungen gemäß Nummer 2.1.8 und Nummer 2.1.9, die ausschließlich Promotionszwecken des ZDF dienen, jeweils soweit es sich nicht um kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 handelt, abgegolten.

4.2 2. Korb – Vergütung für Nutzungen ab Verbrauch der Nutzungspunkte des 1. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 1. Korbes für weitere 7 Jahre

Für sämtliche Nutzungen des Werkes und der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – ausgenommen kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 und Nutzungen nach Nummer 4.7 – ab **Verbrauch der Nutzungspunkte des 1. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 1. Korbes**, erhält der Filmschaffende für weitere 7 Jahre - den sog. 2. Korb - eine Vergütung in Höhe von

***1.908,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 1)

***2.862,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 2)

***3.816,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 3)

***3.855,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 4)

***6.379,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 5)

bei erstmaliger Nutzung in diesem Korb. Inhaltlich ist der 2. Korb analog zum 1. Korb ausgestaltet.

4.3 3. Korb – Vergütung für Nutzungen ab Verbrauch der Nutzungspunkte des 2. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 2. Korbes für weitere 7 Jahre

Für sämtliche Nutzungen des Werkes und der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – ausgenommen kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 und Nutzungen nach Nummer 4.7 – ab **Verbrauch der Nutzungspunkte des 2. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 2. Korbes**, erhält der Filmschaffende für weitere 7 Jahre - den sog. 3. Korb - eine Vergütung in Höhe von

***1.145,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 1)

***1.653,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 2)

***2.162,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 3)

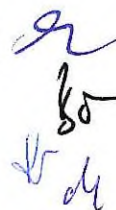
***2.285,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 4)

***3.780,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 5)

bei erstmaliger Nutzung in diesem Korb. Inhaltlich ist der 3. Korb analog zum 1. Korb ausgestaltet.

4.4 Weiter Körbe – Vergütung für Nutzungen über jeweils weitere 7 Jahre bis zum Ende der Schutzfrist)

Für sämtliche Nutzungen des Werkes und der auf Grund des Werkes hergestellten Produktion – ausgenommen kommerzielle Verwertungen nach Nummer 4.6 und Nutzungen nach Nummer 4.7 – ab **Verbrauch der**



Nutzungspunkte des 3. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 3. Korbes, erhält der Filmschaffende für weitere 7 Jahre - den sog. 4. Korb - eine Vergütung in Höhe von
 ***572,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 1)
 ***826,75 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 2)
 ***1.081,25 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 3)
 ***1.142,50 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 4)
 ***1.890,00 € netto zzgl. Umsatzsteuer (Dokumentation der Kategorie 5)
 bei erstmaliger Nutzung in diesem Korb. Inhaltlich ist der 4. Korb analog zum 1. Korb ausgestaltet.

Für sämtliche Nutzungen ab **Verbrauch der Nutzungspunkte des 4. Korbes, spätestens nach zeitlichem Ablauf des 4. Korbes**, wiederholt sich jeweils der 4. Korb bis zum Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist zu den vorgenannten Konditionen.

4.5 Angaben für die Kontoverbindung (SEPA- oder ausländische Bankverbindung):

Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):
IBAN / Konto-Nr.:
BIC / SWIFT:
Routing-No./ABA-Code:
Kreditinstitut:
Geburtsdatum:
E-Mail-Adresse:
Ständiger Wohnsitz:
UST-ID-Nr.:
Pensionskassennummer:

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des ZDF lautet: DE 149 065 327.

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Filmschaffenden werden vom Filmhersteller an das ZDF übermittelt.

Soweit es sich um eine journalistische Datenverarbeitung nach §§ 12, 23 Medienstaatsvertrag (MStV) handelt, findet die DS-GVO nur eingeschränkt Anwendung. Insbesondere bedarf diese Datenverarbeitung keiner Rechtsgrundlage nach der DS-GVO. Soweit es sich um eine Datenverarbeitung handelt, die nicht zu journalistischen Zwecken erfolgt, ist das ZDF berechtigt, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO, insbesondere zur Abwicklung der Verträge einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen, der Erfüllung etwaiger urhebervertragsrechtlicher Auskunfts-, Vertragsanpassungs- und sonstiger urhebervertragsrechtlicher Ansprüche sowie zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs beispielsweise für den Fall von Rechteinterventionen, zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggf. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Schutzfristen hinaus, es sei denn, das berechtigte Interesse des ZDF am Nachweis der Rechtekette entfällt.

[Handwritten signature and initials]

Bezüglich weiterer Informationen betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ZDF und die Rechte des Filmschaffenden hinsichtlich des Datenschutzes, wird auf die beigefügte Anlage „ZDF-Datenschutzinformationen“ verwiesen.

4.6 Kommerzielle Verwertungen

Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE erhält der Filmschaffende, vorbehaltlich Nummern 4.5.2 und 4.5.3, nach Vorabzug nachgewiesener Synchronkosten sowie einer Aufwandspauschale von 35 % eine Erlösbeteiligung in Höhe von 4 % von den bei ZDF Studios bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE bzw. beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen. Die beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen sind nur maßgeblich, sofern die vollfinanzierte Auftragsproduktion im Einzelfall (Rechterückübertragung) durch den Filmhersteller vertrieben wird.

Wirken mehrere Regisseure an der Produktion mit, wird die Erlösbeteiligung von 4 % des Brutto-Erlöses (nach Vorabzug der Synchronkosten und der Aufwandspauschale von 35 %) im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

4.6.1 Die Ermittlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelten Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres, die Abrechnung und Auszahlung bis spätestens zum 30. September des folgenden Jahres, soweit nicht vorstehend anders geregelt.

4.6.2 Erlösbeteiligungsansprüche des Filmschaffenden entstehen erst nach Geldeingang und wenn die Bruttoeinnahmen von ZDF Studios oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Studios erfolgt) aus der Produktionsverwertung 1.250 € netto pro Jahr überschreiten.

4.6.3 Eine individuelle Zahlung von Erlösbeteiligungen an den Filmschaffenden erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 50,00 im Jahr überschritten wird.

4.7 Neue Art der Werknutzung

Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.

5. Zahlung der Vergütungen

5.1 Die Zahlung der Erstvergütung richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Filmschaffenden abgeschlossenen Vertrages.

5.2 Das ZDF ist bereit, die Vergütungen gemäß Nummern 4.2, 4.3 und 4.4 sowie gemäß Nummern 4.6 und 4.7 an den Filmschaffenden nach Maßgabe dieser Anlage auszuzahlen, soweit die Produktion nicht gemäß Nummer 4.6 durch den Filmhersteller vertrieben wird.

5.3 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.

6. Auskunftsanspruch gem. § 32d, § 32e UrhG

6.1 Der Auskunftsanspruch wird grundsätzlich durch die Abrechnung von nachfolgenden Vergütungstatbeständen (**für eigene und kommerzielle Verwertung**) erfüllt:

6.1.1 Die Nutzungsinformation über eigene Nutzungen erfolgt im Rahmen eines Zahlungsvorgangs für das Auslösen des Folgekorbes. Die Zahlung erfolgt nach der Vergütung auslösenden Nutzung.

6.1.2 Kommerzielle Vergütungstatbestände werden bei Entstehen bis zum 30.06. des Folgejahrs bekannt gegeben und bis spätestens zum 30.09. ausgezahlt.

6.2 Erfolgt keine Abrechnung von Vergütungstatbeständen kann der Filmschaffende frühestens nach 3 Jahren innerhalb des ersten Korbes einmalige Auskunft vom ZDF in Bezug auf die vergütungsrelevanten Parameter verlangen. Entsprechendes gilt für nachfolgende Körbe.

7. Mitwirkungspflicht des Filmschaffenden

Voraussetzung für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs gemäß Ziffer 5. ist, dass der Vertrag eine Kontaktanschrift einschließlich einer E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung enthält.

Wird eine Änderung dieser Daten nicht an das ZDF/HA RMZE schriftlich oder per E-Mail an RMZEdv@zdf.de mitgeteilt, hat das ZDF eine einfache Recherchepflicht im Hinblick auf die geänderte Anschrift, E-Mail und Bankverbindung; dies beinhaltet eine Anfrage bei der VG Bild-Kunst. Soweit hierüber keine Daten ermittelbar sind, verliert der Filmschaffende seine Ansprüche auf Folgevergütungen und Erlösbeteiligung regelmäßig nach Ablauf von drei Jahren, sofern der Filmschaffende Kenntnis nehmen konnte. Wenn der Filmschaffende keine Kenntnis erhalten hat oder Kenntnis nehmen konnte, gilt eine 10 jährige Verjährungsfrist. Der Filmschaffende stimmt einer automatisierten Verarbeitung seiner Daten, die zur Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregel erforderlich sind, durch das ZDF und die beauftragte Produktionsfirma oder andere beauftragte Unternehmen oder Organisationen wie bspw. VG Bild-Kunst zu.

8. Abtretung, Verpfändung

Die Ansprüche des Filmschaffenden aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

9. Steuern

- 9.1 Ist der Filmschaffende in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so hat er dies anzuzeigen. Gegebenenfalls anfallende deutsche Quellensteuer übernimmt das ZDF, soweit es sich um Folgevergütungen gemäß Nummern 4.2 und 4.3 handelt. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen sowohl der Zahlungsempfänger (Filmschaffende) als auch der Zahlungsbetrag an die deutschen Steuerbehörden gemeldet wird.
- 9.2 Der Filmschaffende stellt auf Anforderung die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.
- 9.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, dass Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) der Leistungsempfänger ist. Unterliegt der Filmschaffende trotz selbstständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

Filmhersteller

Filmschaffender

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

